

§ 630a BGB – Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

„Etwas anderes vereinbaren“

Wer vom Standard abweicht muss **dokumentieren**:

Folie 1

- Aufklärung über Standard und abweichende Behandlungsmethode
- Standard kann auch unterschritten werden
- Einhaltung besonderer Sorgfalt bei höheren Risiken

§ 630c BGB – Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten

(2) (Satz 1) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere

Folie 2

- *die Diagnose,*
- *die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung,*
- *die Therapie und*
- *die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen.*

§ 630c BGB – Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten

- ⌘ Der Begriff **Informationspflichten** ist neu und umfasst ganz unterschiedliche Pflichten.
- ⌘ Es geht zunächst um die **therapeutische Aufklärung**, auch **Sicherungsaufklärung** genannt. Hierzu zählt die zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendige Erteilung von Schutz- und Warnhinweisen zur Befolgung ärztlicher Ratschläge.
- ⌘ **Die Verletzung der therapeutischen Aufklärung ist ein Behandlungsfehler**, kein Aufklärungsfehler im herkömmlichen Sinne.
- ⌘ Erläuterung von Diagnose und Therapie sind Bestandteil der Sicherungsaufklärung.

§ 630c BGB – Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten

„(2) **Satz 2:** Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren.“

Folie 4

- ⌘ Abwendung gesundheitlicher Gefahren ist identisch mit der Sicherungsaufklärung.
- ⌘ Auf Nachfrage: **und nur auf Nachfrage**, nicht unaufgefordert.

§ 630c BGB – Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten

„(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die **voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform** informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

Folie 5

Wirtschaftliche Aufklärung:

- ▲ **Bedarf der Textform**
 - GKV
 - IgeL
 - Privatpatienten

§ 630c BGB – Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten

*„(4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere, wenn die **Behandlung unaufschiebbar** ist oder der Patient auf die Information **ausdrücklich verzichtet** hat.“*

§ 630d BGB - Einwilligung

„(1) (**Satz 1**) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.“

§ 630e BGB - Aufklärungspflichten

„(1) Satz 1: Der **Behandelnde ist verpflichtet**, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände **aufzuklären**.

§ 630e BGB - Aufklärungspflichten

Abs. 2, Ziffer 1:

- **Die Aufklärung muss mündlich erfolgen**
- Ergänzende **Textform ist zulässig**

Absatz 3:

- **Entbehrlichkeit** der Aufklärung

§ 630f BGB – Dokumentation der Behandlung

*„(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche **aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse** aufzuzeichnen, insbesondere ...*

§ 630f BGB – Dokumentation der Behandlung

„(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften anderer Aufbewahrungsfristen bestehen.“

Folie 11

▲ Aufbewahrung der Patientenakte für die Dauer von **10 Jahren** nach Abschluss der Behandlung

▲ **Folgen des Verlustes:**

- § 630h Abs. 3: Es wird vermutet, dass er die durch die Dokumentation zu beweisende Maßnahme nicht getroffen hat.

§ 630g BGB – Einsichtnahme in die Patientenakte

„(3) Satz 1: Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.“

Folie 12

- ⌘ Einsichtsrecht **nach dem Tod** des Patienten haben
 - die **Erben** zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen
 - die nächsten **Angehörigen** zur Wahrnehmung immaterieller Interessen
- ⌘ Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht, er entscheidet, ob er Einsicht gewährt

§ 630g BGB – Einsichtnahme in die Patientenakte

- ⤴ **Neu: Das Einverständnis des Patienten wird vermutet, es wird vermutet, dass sein ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille nicht entgegensteht**

Folie 13

- ⤴ Das Einsichtsrecht der **Krankenkassen und Berufsgenossenschaften** ist nicht erwähnt
- ⤴ Diese haben ein Einsichtsrecht nur, wenn sie darlegen können, dass der mutmaßliche Wille des Patienten dahin ging, dass sie einsehen dürfen.
- ⤴ Gibt es Indizien für oder gegen diesen Willen?

§ 630h BGB (2)

- ✦ Zu den **vollbeherrschbaren Risiken** zählen:
 - defekter medizinischer Apparat
 - unsichere bauliche Anlage
 - kontaminierte Infusionslösung
 - Sturz vom Operationstisch
 - unbemerktes Entfernen eines sedierten Patienten nach einer ambulanten Operation aus den Behandlungsräumen
 - der „vergessene“ Tupfer oder das „vergessene“ Operationsbesteck
 - **Organisationsfehler:** Personal und Sachmittel - Hygienischer Standard - Aufklärung – Lagerung des Patienten

§ 630h BGB (3)

„(2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine **Einwilligung** gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e **aufgeklärt** hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.“

Folie 15

- ⤴ Der **Patient muss nur behaupten**, dass die Aufklärung unwirksam war, dann muss die Behandlungsseite die Aufklärung voll beweisen
- ⤴ **Beweislastumkehr** als Ausdruck der Waffengleichheit
 - **Beweislast** für die Aufklärung: **Immer beim Arzt**

§ 630h BGB (4)

- ⤴ **Neu: Die Aufklärung muss** - obwohl sie mündlich erfolgen muss - **dokumentiert** werden, § 630f Abs. 2
- ⤴ Dennoch keine übersteigerten Anforderungen an den Nachweis
- ⤴ Berufung auf **hypothetische Einwilligung** bleibt möglich
- ⤴ Vom **Entscheidungskonflikt** ist im Gesetz keine Rede

§ 630h BGB (8)

Folie 17

„(5) **Satz 2:** Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen **medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben** oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender **Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.**“

§ 630h BGB (9)

- ⤴ **Befunderhebungsfehler führt zur Beweislastumkehr, wenn es ein grober Fehler ist.**
- ⤴ **Beweislastumkehr aber auch bei einfachem Befunderhebungsfehler, wenn eine**
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit für ein Ergebnis besteht, das
 - Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte und wenn
 - das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.
 - Abgrenzung des Befunderhebungsfehlers vom einfachen **Diagnosefehler**.